

**Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Gemeinde Haag
(Entwässerungssatzung -EWS-)**

Vom 09.12.1994

Zul.
(incl. 5. Änd. / Jan. 2006)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung - GO- (BayRS 2020-1-1-I), Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-I) erläßt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungseinrichtung als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Haag, Oberschreez und Unterschreez.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) *Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie im öffentlichen Straßengrund verlegt sind *2)*

**§ 2
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle)

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.

Meßschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle verändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (6) Die Vorlage- und Anzeigepflichten nach §§ 10 und 11 sind ferner zu beachten.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasserleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Sitzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss *2)

- (1) *Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.*
- (2) *Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennwert und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessenten sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt sind.*

- (3) *Der Grundstücksanschluß wird von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muß zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.*
- (4) *Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.*
- (5) *Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkung auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.*
- (6) *Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leistungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.*

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen.

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000,
- b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind, *hierbei ist für die Bemessung von Regenwasser führenden Leitungen eine Abflussspende von 285 l/s ha zugrunde zu legen, *4)*
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfaßt werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (5) *In den Fällen, in denen nach wasserrechtlichen Bestimmungen auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist, ist die Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren vom 13. März 2000 (GVBl S. 156) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. *4)*

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellers, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, das die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) *Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und den Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) in periodischen Abständen nach den Bestimmungen der DIN 1986-30 (siehe Anlage) durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. *4) Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.*

Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerunreinigungen ausschließt.

- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. *Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere im Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 20. September 1995 (GVBl S. 769) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße städtische Überwachung zur Verfügung gestellt werden. *4)*
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Mischwasserkanälen dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswässern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertreten werden kann, dann kann die Gemeinde für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Wässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltemaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung vorschreiben.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z. B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässe-

rungeinrichtung oder sonst zu einer Gewässerverunreinigung führen kann, ist die Gemeinde berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken bzw. entsprechender Absperreinrichtungen anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann die Gemeinde von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

- (4) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.
- (5) Die Einleitung von solchen gewerblichen Abwässern, denen § 15 dieser Satzung nicht entgegensteht, ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Im Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 Abs. 1 genannten Eigenschaften aufweisen. Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Abwässer die in § 15 Abs. 1 aufgeführten Eigenschaften nicht oder bei Einleitung infolge geeigneter Vorkehrungen (z.B. Neutralisation, Entgiftung, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabseidung, Abkühlung, Filtrierung) nicht mehr besitzen. Sie können insbesondere auch widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geändert oder ergänzt werden.
- (6) Wenn die getroffenen Vorkehrungen oder Einrichtungen nicht wirksam sind oder bleiben, müssen die von der Gemeinde angeordneten Änderungen und Ergänzungen unverzüglich vorgenommen werden, ansonsten kann die Einleitung untersagt werden. Die Gemeinde ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Einleitung von schädlichen Abwässern durch geeignete technische Maßnahmen zu unterbinden. Sie kann hierzu sowohl die erforderliche Auflage erteilen als auch die notwendigen Maßnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme durchführen.
- (7) *Die Einleitung radioaktiver Abwässer (§ 15 Abs. 2) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl I Nr. 38 S. 1714) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehenden oder im Vollzug dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen, insbesondere die zulässigen Grenzwerte beachtet werden. *4)*
- (8) Die Einleitung von Grundwasser oder sonstigem Fremdwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 grundsätzlich verboten. Ausnahmen können auf Antrag nur in folgenden Fällen genehmigt werden:
 1. wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll. Hier kann eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Mischwasserkanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.
 2. Wenn aufgrund wasserrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist. Die Einleitung kontaminierten Grundwassers ist nur über eine entsprechende Vorbehandlungsanlage im Rahmen der in § 15 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Schadstoffgrenzwerten möglich. Die Genehmigung kann nur widerruflich und nur vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt werden.

Einleitungen nach Abs. 8 Nr. 1 bis 2 können auf entsprechenden Antrag nur genehmigt werden, wenn sichergestellt wird, daß die zur Berechnung der Einleitungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung erforderlichen Mengenmaßeinrichtungen eingebaut werden.

Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Beginn der ersten Einleitung einzureichen.

- (9) Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser aus Fassadenreinigung ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 10 grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann einer Einleitung ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn das anfallende Abwasser über mobile Wasserauffangeinrichtungen und nachfolgender Vorbehandlung entsprechend den in § 15 Abs. 3 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Grenzwerten aufbereitet wird. Es ist sicherzustellen, daß das anfallende Abwasser nicht in Straßengullis, oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser gelangt.
- (10) Die Einleitung von unbehandelten Kondensaten aus Feuerungsanlagen ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 11 grundsätzlich nach ATV Merkblatt M 251 für eine Nennwärmebelastung von > 25 kW verboten. Derartige Kondensate können auf Antrag eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine vorherige Neutralisation auf einen zulässigen pH-Wert vorgenommen wird und keine weiteren schädlichen Inhaltsstoffe enthalten sind.
- (11) Die Einleitung des bei Kirchweihen, Ortsteilfesten, Straßenfesten und dergleichen anfallenden Abwassers ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 genehmigungspflichtig. Bei Anfall von fetthaltigem Abwasser aus Geschirrspülmaschinen von Industrie- und Gewerbebetrieben kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn entsprechende Fettabscheidevorrichtungen vorgeschaltet werden.
- (12) Die Einleitung von Kühlwasser ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 15 Buchst. c grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann ausnahmsweise eine Einleitung gestattet werden, wenn
1. der Nachweis erbracht wird, daß alle Möglichkeiten von wassersparenden Maßnahmen ausgeschöpft wurden und keine andere Ableitungsmöglichkeit technisch bzw. wirtschaftlich möglich ist;
 2. die in § 15 Abs. 3 festgelegten Grenzwerte eingehalten und
 3. sonstige öffentliche Belege nicht beeinträchtigt werden.
- (13) Die Gemeinde kann anordnen, daß die in den Absätzen 5 bis 12 bezeichneten Vorkehrungen durch gemeindliche Beauftragte regelmäßig überwacht werden.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke bzw. die benachbarten Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche (Gefahrenklasse A und B nach VbF) oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Sicker- und Quellwasser (vgl. § 14 Abs. 10),
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind wie,
 - Schutt, Asche, Müll, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoffe, Zement,
 - Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
 - Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art,
 - Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial
 - Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Farben und Lacke,
9. Chemikalien, wie
 - fotografische Entwickler- und Fixierbäder,
 - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
 - Lösungsmittel, z.B. Benzin, Per- Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner,
10. unbehandelte Abwässer aus Fassadenreinigungen nach § 14 Abs. 11,
11. unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen nach § 14 Abs. 12,
12. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
13. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,
14. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, metallorganische Verbindungen, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole, polychlorierte Biphenyle.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde entsprechend den Schadstoffgrenzwerten nach § 15 Abs. 3 zugelassen hat;
15. Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben,
- a) von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - c) das als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - d) das die genehmigte Höchstzuflußmenge überschreitet.

16. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln. *1)

17. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW. *1)

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind am Ort des Abwasseranfalles bzw. vor der Vermischung des Abwassers folgende Grenzwerte einzuhalten:

Temperatur	35° C
pH-Wert	6,5-10,0

sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert festgelegt wird

absetzbare Stoffe (gemessen nach zweistündiger Absetzzeit)	1,0	ml/l
Suspensa (aus der abgesetzten Probe)	50	mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
Arsen	(As)	0,5	mg/l
Blei	(Pb)	1,0	mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
Chrom gesamt	(Cr)	1,0	mg/l
Chrom VI	(CrO ₄ ²⁻)	0,2	mg/l
Cobalt	(Co)	2,0	mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0	mg/l
Nickel	(Ni)	1,0	mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
Selen	(Se)	0,5	mg/l
Silber	(Ag)	2,0	mg/l
Zink	(Zn)	5,0	mg/l
Zinn	(Sn)	5,0	mg/l
Aluminium	(Al)	keine Begrenzung	

Anorganische Stoffe (gelöst)

Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium/Ammoniak freisetzen	200	mg/l
---	-----	------

berechnet als N

Cyanid, durch Chlor zerstörbar	(CN)	1,0	mg/l
Fluorid	(F)	50	mg/l
Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	10	mg/l
Sulfid	(S ²⁻)	2,0	mg/l
Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l

<i>Organische Stoffe</i>				
<i>Phenole</i>	<i>(als C₆H₅OH)</i>	5,0		mg/l
<i>schwer flüchtige, lipophile Stoffe</i>				
<i>(u. a. verseifbare Öle und Fette)</i>	<i>Gesamt:</i>			300 mg/l
<i>Phosphor</i>	<i>gesamt</i>	<i>(P)</i>	50	mg/l
<i>Kohlenwasserstoffe, aliphatisch</i>			20	mg/l
<i>BTEX-Aromaten (Summe von Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylolen)</i>		1,0		mg/l
<i>Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig</i>	<i>Summe</i>	<i>(LHKW)</i>	0,5	mg/l
<i>Trichlorbenzole</i>			0,05	mg/l
<i>Polychlorierte Biphenyle</i>	<i>(PCB)</i>		0,001	mg/l
<i>AOX</i>			1,0	mg/l
<i>spontane Sauerstoffzehrung</i>			100	mg/l
<i>Organische halogenfreie Lösemittel</i>			10	g/l
<i>(biologisch leicht abbaubare Lösemittel)</i>				als TOC

Farbstoffe

Nur in einer Konzentration, sodass das jeweilige Gewässer nach Regenüberläufen bzw. dem Klärwerk visuell nicht gefärbt erscheint

Aerobe biologische Abbaubarkeit

CSB : BSB₅-Verhältnis (innerhalb dieses Verhältnisses können die CSB-Inhaltsstoffe biologisch abgebaut werden)

5 : 1

Nitrifikationshemmung

Abwasser darf keine Stoffe enthalten, die die Nitrifikation im Klärwerk hemmen

Weitere Grenzwerte können für Abwasserparameter festgesetzt werden, die in der Aufstellung nicht enthalten sind. Im Einzelfall - insbesondere im Rahmen von Sanierungen - können auch niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

*Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Abs. 3 und für Abwässer mit höheren CSB-Werten als 3000 mg/l von der Stadt festgelegt werden. *4)*

- (4) *Wird eine private Abwasserreinigungsanlage betrieben, sind die in Abs. 3 aufgeführten bzw. nach Art. 41 c BayWG i. V. m. AbwV festgelegten Werte unmittelbar nach der privaten Abwasserreinigungsanlage einzuhalten. *4)*

- (5) Wer verursacht, daß schädliche Stoffe der in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosionsfähige, giftige oder radioaktive Stoffe, in die städtischen Entwässerungseinrichtungen gelangen, hat die Gemeinde unverzüglich zu verständigen (vgl. § 12 Abs. 4). Die gleiche Verpflichtung haben die Eigentümer, dinglich Berechtigte und die Benutzer der Grundstücke, die einen derartigen Schadensfall wahrnehmen.
- (6) *Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrmeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen. *1)*

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß durchgeführt und in der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahme erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu erhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen *unentgeltlich* *3) zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 - 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 6 ein Grundstück ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde anschließt,
2. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
3. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt oder beginnen läßt,
5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser ^{oder sonstige Stoffe} in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet oder seiner Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 5 nicht nachkommt, } 5. Abs.
_{Einbringfodel}
6. entgegen den Bestimmungen in § 10 Abs. 1 Buchst. d) unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
7. entgegen § 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 den Beauftragten der Gemeinde den Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Haag vom 22.08.1991 außer Kraft.

Haag, den 09.12.1994
GEMEINDE HAAG

gez. Lautner
Lautner

(Siegel)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 16.12.1994, Nr. 50/94

Creußen, den 19.12.1994

Verwaltungsgemeinschaft Creußen

i.A.

gez. Maier

(VG-Siegel)

Maier

*1) = Erste Änderung vom 30.09.1996

*2) = Zweite Änderung vom 18.12.1996

*3) = Dritte Änderung vom 20.11.2003

*4) = Vierte Änderung vom 27.01.2006

*5) = 5. Änderung vom 31.7.06

Anlage zu § 12 Abs. 2 Entwässerungssatzung –EWS-

Tabelle 1 – Prüfverfahren und Zeitspanne für die Dichtheitsprüfung

Nr.	Zeitspanne der Prüfung in/spätestens nach Jahren für Nr. 1 bis 3 und Prüffart									
	Erstprüfung vorhandener Grundleitungen, für die keine nachweisbare Prüfung stattgefunden hat									
	Anlass/Prüfobjekt	Häusliches Abwasser			a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage			b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage		
KA		DR	Frist	KA	DR	Frist	KA	DR	Frist	
1.1	Bei wesentlichen baulichen Veränderungen und/oder Erweiterungen, wie Sanierung/Totalumbau eines Gebäudes (> 50 %)	---	x	im Zuge der Baumaßnahmen	---	x	im Zuge der Baumaßnahmen	---	x	im Zuge der Baumaßnahmen
1.2	Anlagen, über die durch An- und Umbauten nur Teilstrecken der Entwässerungsanlage betroffen sind (≤ 50 %)	x	---		---	x		---	x	
1.3	Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser einschließlich Anlagen mit geringen Erweiterungen, z. B. Dachgeschossausbauten	x	---	bis zum 31. Dez. 2015	---	---	---	---	---	
1.4	Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser	---	---	---	x	umgehend ^c	---	x	bis zum Jahr 2004	
1.5	Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen ^b nach 5.2	---	---	---	x	umgehend ^c	---	x	bis zum Jahr 2004 ^e	
2	Wiederkehrende Prüfung von Grundleitungen, für die ein anerkannter Dichtheitsnachweis vorliegt, in den nachstehenden Jahresintervallen									
	Anlass/Prüfobjekt	Häusliches Abwasser			a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage			b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage		
		KA	DR	Frist	KA	DR	Frist	KA	DR	Frist
2.1	Maßnahmen wie Nr. 1.1, wenn Prüfung (DR) älter als 5 Jahre ist	---	x	im Zuge der Baumaßnahmen	---	x	im Zuge der Baumaßnahmen	---	x	im Zuge der Baumaßnahmen
2.2	Anlage zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser	x	---	20	---	---	---	---	---	
2.3	Anlage zur Ableitung von gewerblichem Abwasser	---	---	---	x	5	---	x ^c	15	
2.4	Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen	---	---	---	x	5	---	x ^c	15	

KA = Kanalfemsehuntersuchung

DR = Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft

Anlage zu § 12 Abs. 2 Entwässerungssatzung –EWS-

Tabelle 1 – Prüfverfahren und Zeitspanne für die Dichtheitsprüfung

3	Wiederkehrende Prüfung für Grundleitungen in Wassergewinnungsgebieten in den nachstehenden Jahresintervallen. Sofern eine Erstprüfung bestehender Anlagen noch nicht erfolgte, muss diese mindestens in der Zeitspanne der nachstehenden Fristen erfolgen.				
3.1	Schutzzone II Anlagen zur Ableitung von häuslichem und gewerblichem Abwasser	KA	DR	Mindestzeitspanne wiederkehrender Prüfungen	
				Jahre	
		x	---	1	
		x und x		5	
3.2	Schutzzone III	Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser	x	---	5 (10 ^d)
		Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser und Abwasseranlagen als Auffangsystem in Verbindung mit VAWS-Anlagen	x	---	5
			---	x	Prüfung entsprechend dem Zustand und der Belastung der Anlage nach Bedarf in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde, jedoch vor einer Abwasserbehandlungsanlage mindestens alle 5 Jahre.
<p>Weitere Anforderung zur Inspektion und Instandhaltung zu den in der Tabelle genannten Maßnahmen.</p> <p>Abwasserrohre, die gleichzeitig der Aufnahme von Abwasser aus Auffangsystemen im Sinne von § 19g WHG (z. B. Rückhaltesysteme für Feuerlöschwasser oder in besonderen Fällen Leitungen für die Tankfeldentwässerung, d. h. Anlagen über den Anwendungsbereich der DVWK-Regeln 134/1997 hinaus) dienen, müssen innerhalb einer Zeitspanne von 5 Jahren nach der letzten Prüfung wiederkehrend einer Dichtheitsprüfung (DR) unterzogen werden, soweit in der jeweiligen Genehmigung nach Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>KA Kanalfemseuntersuchung</p>					
a	Nach Ausgabe DIN 1986-30:1995-01 sollten die Prüfungen 1999 abgeschlossen werden. Wo dies noch nicht erfolgte, sind die Prüfungen jetzt durchzuführen.				
b	Als erstmalig geprüft gelten diese Abwasserleitungen nach den Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe TRwS 134/1997 des DVWK "Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen", wenn sie in einer Zeitspanne bis 10 Jahren (d. h. 1987) vor Veröffentlichung dieser Technischen Regel auf Dichtheit geprüft wurden und die Prüfergebnisse aufgezeichnet sind.				
c	Sofern nach Erstprüfung keine baulichen oder verkehrstechnischen Änderungen mit Auswirkung auf die Entwässerungsanlage (statisch/dynamisch) erfolgt sind und die abwassertechnische Belastung nicht verändert wurde, kann im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde eine Prüfung mit der Kanalfemseanlage (KA) durchgeführt werden.				
d	Sofern nach der ersten wiederkehrenden Prüfung keine baulichen oder verkehrstechnischen Änderungen mit Auswirkung auf die Entwässerungsanlage (statisch/dynamisch) erfolgt sind und die abwassertechnische Belastung nicht verändert wurde, können im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde die Intervalle für die wiederkehrende Prüfung verlängert oder auch verkürzt werden.				
e	Diese Leitungen werden ggf. mit stark kontaminiertem Abwasser aus VAWS-Anlagen bzw. mit unverdünnten wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt, sodass hier die gleichen Fristen anzuwenden sind wie bei Anlagen mit gewerblichem Abwasser. Grundsätzlich wären auch diese Leitungen vor einer Abwasserbehandlungsanlage bereits bis 1999 zu prüfen gewesen. Insofern erfolgt mit der Aufnahme in Tabelle 1 eine Gleichstellung.				

**Erste Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung**

Vom 10.07.1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -
KAG - (BayRS 2024-1-I) erläßt die Gemeinde Haag folgende
Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom
09.12.1994 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Creußen Nr. 50/94) wird wie folgt geändert:


§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr beträgt 4,20 DM pro Kubikmeter Abwasser."

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1995 in
Kraft.

Haag, den 10.07.1995
Gemeinde Haag


Lautner
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungs-
gemeinschaft Creußen vom 11.08.1995, Nr. 32 /95 durch Abdruck
amtlich bekanntgemacht.

Creußen, den 24.08.1995
Verwaltungsgemeinschaft Creußen
i. A.


Maier

II. SG 2 zum Akt

Zweite Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haag

Vom 10.11.1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erläßt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Haag vom 09. Dezember 1994 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nr. 50/94) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. ²Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten. ³Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ⁴Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser."

Sätze 5 und 6

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1995 in Kraft.

Haag, den 10. November 1995
Gemeinde Haag

[Handwritten Signature]
Lautner
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 08.12.95 Nr. 49 /95 durch Abdruck amtlich bekanntgemacht.

Creußen, den 11.12.1995
Verwaltungsgemeinschaft Creußen

i. A.

Maier

00

00

Bitte
~~erste~~ **Satzung**
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haag
- BGS - EWS -

Vom 18. DEZ. 1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes
- KAG - (BayRS 2024-1-I) erläßt die Gemeinde Haag folgende
Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Haag vom 09.12.1994 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Creußen Nr. 50/94) zuletzt geändert am 10.11.1995
(Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom
08.12.1995, Nr. 49/95) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 BGS - WAS erhält folgende Fassung:

" (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung,
Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung
der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS sind mit Ausnahme der
Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)
entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils
tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Haag, den 18. DEZ. 1996
Gemeinde Haag

Lautner
L a u t n e r
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Creußen vom 03. JAN. 1997 , Nr. 01/97 bekanntgemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Creußen
Creußen, den 07. JAN. 1997

i.A.

Rauch
R a u c h



**Vierte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haag
- BGS-EWS -**

Vom 03. April 1998

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erläßt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 09.12.1994 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen Nr. 50/94), zuletzt geändert am 18. Dezember 1996 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen Nr. 01/97), wird wie folgt geändert:

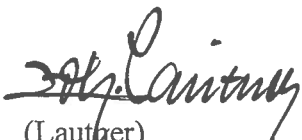
§ 13 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung erhält:

„(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.11. des jeweiligen Jahres und zum 15.02. und 15.05. des Folgejahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haag, den 03. April 1998
Gemeinde Haag


(Lautner)
1. Bürgermeister

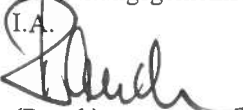


Bekanntmachungsvermerk:

Abgedruckt im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Gemeinde Haag am 04. 1998, Nr. 15/1998;

Creußen, den 09.04.98
Verwaltungsgemeinschaft Creußen

I.A.


(Rauch)



**Fünfte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haag
- BGS-EWS -**

vom 17. Mai 2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erläßt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 09.12.1994 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen Nr. 50/94), zuletzt geändert am 03. April 1998 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen Nr. 15/98), wird wie folgt geändert:

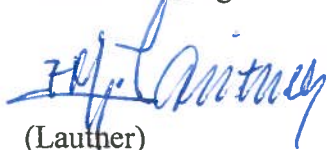
§ 10 Abs. 1 Satz 2 ~~folgende Fassung~~ erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt ~~4,98-DM~~ bzw. 2,55 Euro je Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2001 in Kraft.

Haag, den 17.05.2001
Gemeinde Haag



(Lautner)
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Abgedruckt im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Gemeinde Haag am 25.05.2001, Nr. 21/2001;

Creußen, den 05. Juni 2001
Verwaltungsgemeinschaft Creußen

i.A.



(Rauch)



**Sechste Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Haag (BGS-EWS)**

Vom 23. Januar 2002

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.1998 (GVBl. S. 293) erläßt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haag vom 09.12.1994 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen Nr. 50/94 vom 16.12.1994) wird wie folgt geändert:

1) Die Beitragssätze in § 6 werden in € ausgewiesen:

„Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,53 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,67 €“ |

2) In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „4,98 DM bzw.“ gestrichen.

3) In § 10 Abs. 2 Satz 1 BGS-EWS werden nach den Worten „aus der Wasserversorgungseinrichtung“ die Worte „und aus der Eigengewinnungsanlage“ eingefügt.

4) In § 10 Abs. 2 werden nachfolgende Sätze 5, 6 und 7 neu angefügt:

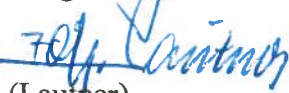
„Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 12 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches zu führen. Sonderregelungen zur Ermittlung von Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen bei gewerblichen und un bebauten Grundstücken bleiben vorbehalten.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Haag

Haag, den 23. Januar 2002



(Lautner)

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 01. Februar 2002 (Nr. 5/2002) amtlich bekanntgemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Creußen

Creußen, den 01. Februar 2002

Im Auftrag



(Rauch)



#(H)_Haag_BGSEWS-6.doc

**Siebte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Haag (BGS-EWS)**

Vom 17. April 2008

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haag vom 09.12.1994 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen Nr. 50/94 vom 16.12.1994) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,88 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2008 in Kraft.

Gemeinde Haag

Haag, den 17. April 2008


(Rauh)

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 02. Mai 2008 (Nr. 9/2008) amtlich bekanntgemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Creußen

Creußen, den 05. Mai 2008

Im Auftrag


(Rauch)



**Achte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Haag (BGS-EWS)**

Vom 20. Januar 2010

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haag vom 09.12.1994 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen Nr. 50/94 vom 16.12.1994) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,10 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2010 in Kraft.

Gemeinde Haag

Haag, den 20. Januar 2010

Rauh

(Rauh)

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 29. Januar 2010 (Nr. 2/2010) amtlich bekanntgemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Creußen

Creußen, den 29. Januar 2010

im Auftrag

Rauch

(Rauch)

